



C(Extr.)/18/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 12. März 2001

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Achtzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 6. April 2001

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DES GESETZES DER REPUBLIK LETTLAND
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 22. Februar 2001, das in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist, teilte Herr Atis Slakteris, Landwirtschaftsminister, mit, daß die Republik Lettland beabsichtige, dem Verband beizutreten, und ersuchte den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des Sortenschutzgesetzes (nachstehend "das Gesetz"), das vom lettischen Parlament am 6. April 1993 in Riga angenommen (und am 28. September 1995 sowie am 28. Dezember 1999 ergänzt) wurde, mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Anlage II dieses Dokuments enthält eine deutsche Übersetzung des Gesetzes, die auf der von den lettischen Behörden vorgelegten Übersetzung ins Englische beruht. Nachstehend wird das Gesetz auf seine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend "das Übereinkommen") geprüft.

2. Lettland hat das Übereinkommen nicht unterzeichnet. Gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Übereinkommens hat es eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage des Übereinkommens Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der betreffende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Übereinkommens ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Lettland

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Lettland künftig von dem Gesetz sowie von dessen Durchführungsbestimmungen geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften des Übereinkommens.

4. Artikel 47 des Gesetzes sieht vor, daß wenn ein internationaler Vertrag, dessen Vertragspartei Lettland ist, von den Rechtsvorschriften Lettlands abweicht, die Bestimmungen dieses internationalen Vertrags im Hoheitsgebiet Lettlands anwendbar sind. Diese Bestimmung (nachstehend die "Bestimmung bezüglich internationaler Verträge") bedeutet, daß ein Mangel an Vereinbarkeit zwischen dem Gesetz und der Akte von 1991 behoben wird, falls Lettland dem UPOV-Übereinkommen beitrifft.

Artikel 1 des Übereinkommens: Begriffsbestimmungen

5. Das Gesetz enthält keine Begriffsbestimmung der Sorte. Es wird vorgeschlagen, eine Begriffsbestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die der Formulierung von Artikel 1 Nummer vi des Übereinkommens entspricht.

6. Die Begriffsbestimmung des Züchters in Abschnitt 7 des Gesetzes entspricht praktisch wörtlich der Formulierung von Artikel 1 Nummer iv des Übereinkommens.

Artikel 2 des Übereinkommens: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

7. Wie in den Abschnitten 1 und 9 dargelegt, regelt das Gesetz den Schutz von Sorten durch ein Züchterrecht, das mittels der Ausstellung eines Sorteneintragungszertifikats vom Staatlichen Sortenschutzamt erteilt wird, das die Entscheidungen des nationalen Sortenrates durchführt. Somit erfüllt das Gesetz Artikel 2 des Übereinkommens.

Artikel 3 des Übereinkommens: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

8. Abschnitt 1 des Gesetzes weist auf die Anlage hin, die eine lange Liste botanischer Gattungen und Arten enthält, auf die das Gesetz anwendbar ist. Somit erfüllt das Gesetz bereits die Anforderung von Artikel 3 Absatz 2 Nummer i des Übereinkommens, im Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde mindestens 15 Pflanzengattungen und -arten zu schützen. Es wäre zweckmäßig, die Situation zu vermeiden, daß künftige Ergänzungen des Anhangs des Gesetzes ein parlamentarisches Verfahren erfordern. Daher wird angeregt, die Beschlußfassung im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu belassen.

Artikel 4 des Übereinkommens: Inländerbehandlung

9. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 4 des Übereinkommens stehen. Abschnitt 8 des Gesetzes sieht vor, daß ein Züchter, der in einem UPOV-Verbandsstaat eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat, den Schutz in Lettland erwerben kann, ebenso ein Bürger eines UPOV-Verbandsstaates oder eine Person mit festem Wohnsitz in einem solchen. Jeder kann den Schutz für eine Sorte erwerben, falls der nationale Sortenrat dies entscheidet. Nach dem Beitritt Lettlands zur Akte von 1991

werden Inländer und Angehörige von UPOV-Verbandsstaaten, die durch diese Akte gebunden sind, Inländerbehandlung nach Artikel 4 der Akte von 1991 aufgrund der Bestimmung bezüglich internationaler Verträge erhalten. Somit erfüllt das Gesetz Lettlands Artikel 4 des Übereinkommens.

Artikel 5 bis 9 des Übereinkommens: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

10. Die Schutzvoraussetzungen sind in den Abschnitten 2 bis 6 des Gesetzes in einer Formulierung dargelegt, die den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens und des UPOV-Mustergesetzes ähnlich sind. Allerdings können einige geringfügige Änderungen bezüglich der Verwendung des Begriffs "Erntegut" anstelle von "ein Teil der Pflanze" in Abschnitt 3 Absatz 1 empfohlen werden. Der französische Wortlaut des Übereinkommens, der bei Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen maßgeblich ist, sieht eine "Nachfrist" von sechs Jahren im Falle von *Rebe* und Bäumen, nicht für Sträucher, vor. Um Widersprüche zu vermeiden, wäre es notwendig, nur "Rebe und Bäume" anstelle von "Reben, Obstbäumen, Zierbäumen und Sträuchern oder Waldbäumen" in Abschnitt 3 Absatz 1 ausdrücklich zu erwähnen.

11. Eine klarere Formulierung ist für Abschnitt 4 Absatz 2 des Gesetzes bezüglich der Sorte, deren Vorhandensein "allgemein bekannt" ist, erforderlich. Die in Artikel 7 des Übereinkommens erwähnten Handlungen, die die Sorte allgemein bekanntmachen, sind Beispiele, nicht eine ausschließliche Liste. Dies muß sich in der Formulierung von Abschnitt 4 Absatz 2 niederschlagen.

12. Die Formulierung in Abschnitt 6 des Gesetzes "nach dem vom Züchter empfohlenen Verfahren" sollte ersetzt werden durch einen Hinweis auf "im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus", bei dem die maßgebenden Merkmale der Sorte am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben müssen. Es wird empfohlen, die Formulierung in Artikel 9 des Übereinkommens zu verwenden, um Widersprüche zu beseitigen. Nach diesen Änderungen kann das Gesetz als mit den Artikeln 5 bis 9 des Übereinkommens vereinbar gelten.

Artikel 10 des Übereinkommens: Einreichung von Anträgen

13. Um klarzustellen, daß Abschnitt 13 des Gesetzes vorsieht, daß ein Züchter oder sein Rechtsnachfolger den ersten Antrag in einem UPOV-Verbandsstaat einreichen kann, wird eine geringfügige Änderung des Wortlauts empfohlen. Das Gesetz wird dann die Anforderungen von Artikel 10 des Übereinkommens erfüllen.

Artikel 11 des Übereinkommens: Priorität

14. Abschnitt 13 Absatz 1 des Gesetzes läßt einen Prioritätsanspruch zu, der auf einem früheren Antrag in einem UPOV-Verbandsstaat beruht und der in einem Antrag in Lettland während einer Frist von 12 Monaten nach dem Tag des früheren Antrags geltend zu machen ist, wie in Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens vorgeschrieben. Abschnitt 13 Absatz 2 gewährt dem Antragsteller drei Monate zur Vorlage von Nachweisen für den früheren Antrag, wie von Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens vorgeschrieben, mit der Möglichkeit, diese Frist zu verlängern, falls die nationalen Behörden dies für notwendig erachten. Abschnitt 13

Absatz 3 gewährt einem Züchter das Recht, innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Prioritätstag Unterlagen, Auskünfte und Material vorzulegen. Abschnitt 13 Absatz 4 des Gesetzes gibt praktisch wörtlich Artikel 11 Absatz 4 des Übereinkommens wieder. Somit erfüllt Abschnitt 13 des Gesetzes die Anforderungen in Artikel 11 des Übereinkommens.

Artikel 12 des Übereinkommens: Prüfung des Antrags

15. Die Abschnitte 15 und 18 des Gesetzes enthalten detaillierte Bestimmungen bezüglich der Prüfung von Kandidatensorten und sind mit Artikel 12 des Übereinkommens vereinbar.

Artikel 13 des Übereinkommens: Vorläufiger Schutz

16. Abschnitt 43 des Gesetzes sieht Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Züchters zwischen dem Tag der Bekanntmachung des Antrags und der Erteilung eines Züchterrechts in einer Formulierung vor, die Artikel 13 des Übereinkommens erfüllt.

Artikel 14 des Übereinkommens: Inhalt des Züchterrechts

17. Abschnitt 26 Absatz 1 des Gesetzes gibt den wesentlichen Inhalt von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens wieder.

18. Abschnitt 26 Absatz 2 des Gesetzes dehnt das Züchterrecht auf "Erntegut" aus, das aus der geschützten Sorte gewonnen wird. In Abschnitt 26 sehen die Absätze 3 bis 5 die Ausdehnung des Rechts auf die in Artikel 14 Absatz 5 des Übereinkommens erwähnten Sorten in einer Formulierung vor, die praktisch genau dem obenerwähnten Artikel entspricht. Somit erfüllt das Gesetz die Anforderungen von Artikel 14 des Übereinkommens.

Artikel 15 des Übereinkommens: Ausnahmen vom Züchterrecht

19. Abschnitt 27 des Gesetzes legt die verbindlichen Ausnahmen vom Züchterrecht in einer Formulierung dar, die Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens entspricht. Die Bestimmungen sehen vor, daß die Ausnahme nur in bezug auf eine begrenzte Liste von Pflanzenarten, die in Abschnitt 27 Absatz 2 des Gesetzes erwähnt sind, bestehen wird, und scheint nur für kleine Landwirtschaftsbetriebe zu gelten. Der Züchter hat in diesem Fall Anspruch auf eine Vergütung.

Artikel 16 des Übereinkommens: Erschöpfung des Züchterrechts

20. Abschnitt 27 Absatz 7 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Erschöpfung des Züchterrechts in einer Formulierung, die Artikel 16 des Übereinkommens entspricht.

Artikel 17 des Übereinkommens: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

21. Die Abschnitte 33 bis 35 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich der Erteilung einer Zwangslizenz durch das Staatliche Sortenamtsamt aufgrund einer Gerichtsentscheidung in Fällen, in denen der Markt nicht ausreichend mit dem Material der geschützten Sorte versorgt wird und sie im Interesse der Volkswirtschaft oder der Öffentlichkeit von Bedeutung ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz können als unter die Bedingung des öffentlichen Interesses in Artikel 17 des Übereinkommens fallend gelten.

22. Abschnitt 34 des Gesetzes sieht ferner vor, daß der Gerichtshof bei der Erteilung einer Zwangslizenz die vom Zwangslizenzinhaber an den Züchter zu entrichtende Vergütung festlegt. Er legt nicht fest, daß der so festgesetzte Betrag eine "angemessene Vergütung", wie von Artikel 17 Absatz 2 des Übereinkommens vorgeschrieben, darstellen muß. Ein etwaiger Mangel an Vereinbarkeit in dieser Hinsicht wird durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben.

Artikel 18 des Übereinkommens: Maßnahmen zur Regelung des Handels

23. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 des Übereinkommens stehen.

Artikel 19 des Übereinkommens: Dauer des Züchterrechts

24. Abschnitt 28 des Gesetzes sieht vor, daß der Schutz im Falle von Bäumen und Reben 30 Jahre bis zum Ende des dreißigsten Kalenderjahres vom Jahr der Erteilung des Rechts an und 25 Jahre für alle übrigen Sorten dauert, wobei die Möglichkeit besteht, die Frist für spezifische Gattungen und Arten um weitere fünf Jahre zu verlängern, falls der Nationale Sortenrat dies für notwendig erachtet. Diese Schutzfristen sind in beiden Fällen fünf Jahre länger als die im Übereinkommen vorgesehenen Mindestschutzfristen.

Artikel 20 des Übereinkommens: Sortenbezeichnung

25. Abschnitt 12 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Sortenbezeichnungen, die die Anforderungen der Absätze 2 und 8 von Artikel 20 des Übereinkommens erfüllen. Abschnitt 12 des Gesetzes sieht außerdem vor, daß die Bezeichnung einer Sorte den UPOV-Anforderungen bezüglich der internationalen Nomenklatur von Kulturpflanzen entsprechen muß. Es ist nicht klar, ob das Gesetz die Anforderungen von Artikel 20 Absätze 1, 4, 5 und 7 des Übereinkommens erfüllt. Die Bestimmungen des Gesetzes werden jedoch bezüglich des wesentlichen Inhalts der erwähnten Absätze 1, 4, 5 und 7 des Übereinkommens durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge wirksam ergänzt. Somit ist das Gesetz vollständig mit dem Übereinkommen vereinbar.

Artikel 21 des Übereinkommens: Nichtigkeit des Züchterrechts

26. Abschnitt 39 des Gesetzes enthält Bestimmungen über die Nichtigkeit, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 21 des Übereinkommens wiedergeben.

Artikel 22 des Übereinkommens: Aufhebung des Züchterrechts

27. Abschnitt 38 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den wesentlichen Inhalt von Artikel 22 des Übereinkommens wiedergeben. Es wäre zu empfehlen, Abschnitt 38 Klausel 3 um einen Hinweis auf die Abschnitte 5 und 6 des Gesetzes zu ergänzen, um klar darauf hinzuweisen, daß er sich auf den Fall bezieht, in dem ein erteiltes Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen der Homogenität und der Beständigkeit nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 30 des Übereinkommens: Anwendung des Übereinkommens

28. Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Züchterrechte vorzusehen. Abschnitt 44 sieht vor, daß Personen, die das Züchterrecht verletzt haben, gemäß den von der Gesetzgebung Lettlands vorgesehenen Verfahren verwaltungs- und strafrechtlich haftbar sind. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer i des Übereinkommens vereinbar.

29. Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, "eine Behörde für die Erteilung von Züchterrechten zu unterhalten ...". Abschnitt 9 des Gesetzes bestellt den vom Kabinett eingesetzten Nationalen Sortenrat als die Behörde, die in Lettland für den Sortenschutz zuständig ist, und beschreibt die Befugnisse dieses Rates. Das Gesetz ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii des Übereinkommens vereinbar.

30. Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens schreibt den beitretenden Staaten vor, Mitteilungen über Anträge auf Erteilung und Erteilung von Züchterrechten sowie die vorgeschlagenen und genehmigten Sortenbezeichnungen bekanntzumachen. Abschnitt 24 des Gesetzes beauftragt und ermächtigt das Staatliche Sortenschutzamt, amtliche Mitteilungen über den Sortenschutz, einschließlich der Anträge und der erteilten Züchterrechte, im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* bekanntzumachen. Diese Bestimmungen entsprechen voll und ganz den Anforderungen von Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii des Übereinkommens.

Allgemeine Schlußfolgerung

31. Das Gesetz enthält in seinen hauptsächlichen Bestimmungen den wesentlichen Inhalt des Übereinkommens. Einzelne obenerwähnte Abweichungen von der strikten Vereinbarkeit werden durch die Bestimmung bezüglich internationaler Verträge behoben. Es wird jedoch empfohlen, das Gesetz in folgenden Aspekten zu ergänzen:

- a) Begriffsbestimmung der Sorte (siehe Absatz 5);
- b) Neuheit, Unterscheidbarkeit, Beständigkeit (siehe Absätze 10, 11 und 12).

32. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge

- a) die Regierung Lettlands davon unterrichten, daß das Gesetz nach der Annahme geeigneter Durchführungsbestimmungen eine rechtliche Grundlage bietet, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist, und daß sie nach Rücksprache mit dem Verbandsbüro über die Frage, ob die Änderungen des Gesetzes angemessen sind, eine Urkunde über den Beitritt zum Übereinkommen hinterlegen kann;

b) das Verbandsbüro ersuchen, der Regierung Lettlands bezüglich der Ausarbeitung der Berichtigungen des Gesetzes und einer befriedigenderen Übersetzung in eine oder mehrere der UPOV-Amtssprachen seine Unterstützung anzubieten.

33. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und aufgrund des im vorhergehenden Absatz dargelegten Vorschlags eine Entscheidung zu treffen.

[Anlage I folgt]

LANDWIRTSCHAFTSMINISTERIUM DER REPUBLIK LETTLAND

22. Februar 2001

Herrn
Dr. Kamil Idris
Generalsekretär
Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)
34, ch. des Colombettes
CH-1211 GENÈVE 20
Schweiz

Sehr geehrter Herr Dr. Idris,

ich habe die Ehre, Sie davon zu unterrichten, daß das Parlament der Republik Lettland am 6. April 1993 das Sortenschutzgesetz (geändert am 28. September 1995 und am 28. Dezember 1999) verabschiedete.

Die Republik Lettland beabsichtigt, dem Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (UPOV-Übereinkommen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972, am 23. Oktober 1978 und am 19. März 1991 (Akte von 1991)) beizutreten.

Ich wäre sehr dankbar, wenn der Rat der UPOV gemäß den Bestimmungen von Artikel 34 Absatz 3 der Akte von 1991 Stellung zur Vereinbarkeit des Gesetzes der Republik Lettland mit den Bestimmungen der Akte von 1991 nehmen würde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Minister

A. Slakteris

Anlage: Amtliche Übersetzung ins Englische

[Anlage II folgt]

Der Oberste Rat der Republik Lettland erließ ein Gesetz:

ÜBER DEN SORTENSCHUTZ

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Abschnitt 1. Geltungsbereich dieses Gesetzes

Die gemäß diesem Gesetz eingetragenen Pflanzensorten, die den in der Anlage dieses Gesetzes erwähnten botanischen Gattungen oder Arten angehören, sind durch ein Züchterrecht geschützt. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 2. Voraussetzungen für die Sorteneintragung

1) Eine Sorte kann nur eingetragen werden, wenn sie

1. neu;
2. unterscheidbar;
3. hinreichend homogen und
4. beständig

ist.

2) Damit eine Sorte eingetragen werden kann, wird ihr eine Bezeichnung gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 12 dieses Gesetzes zugewiesen. Außerdem hat der Antragsteller die in diesem Gesetz vorgesehenen Förmlichkeiten zu erfüllen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten. Außer der Erteilung ausschließlicher Rechte an den Züchter werden keine weiteren Bedingungen vorgesehen.

Fußnote: Widerruf: Der nachstehende englische Wortlaut wird vom Zentrum für Übersetzung und Terminologie ausschließlich zur Information vorgelegt; er verleiht keine anderen Rechte und erlegt keine anderen Verpflichtungen auf als jene, die von den amtlich erlassenen und bekanntgemachten Rechtsvorschriften verliehen oder auferlegt werden. Lediglich die letzteren sind rechtsgültig. Der lettische Originalwortlaut verwendet in der Einzahl männliche Pronomen. Das Zentrum für Übersetzung und Terminologie verwendet in seinen englischen Übersetzungen den Grundsatz der geschlechterneutralen Formulierung. Außerdem wurden geschlechterbezogene lettische Substantive geschlechterneutral übersetzt, beispielsweise "chairperson".

Wortlaut vom Tulkošanas un terminoloģijas centrs (Zentrum für Übersetzung und Terminologie) zusammengefaßt mit den Novellen vom:

28. September 1995;

21. Oktober 1999.

Wurde ein ganzer Abschnitt oder ein Teil eines solchen geändert, erscheint das Datum der Novelle in eckigen Klammern am Schluß des Abschnitts. Wurde ein ganzer Abschnitt, Absatz oder eine ganze Klausel gestrichen, erscheint das Datum der Streichung in eckigen Klammern neben dem gestrichenen Abschnitt, Absatz bzw. der gestrichenen Klausel.

Abschnitt 3. Neuheit (Neuerung) einer Sorte

1) Eine Sorte wird als neu angesehen, wenn am Tag der Einreichung eines Antrags auf Eintragung Vermehrungsmaterial oder ein Teil der Pflanze

a) in Lettland nicht früher als ein Jahr vor der Einreichung des Antrags auf Eintragung;

b) außerhalb Lettlands im Falle von Reben, Obstbäumen, Zierbäumen und Sträuchern oder Waldbäumen nicht früher als sechs Jahre vor der Einreichung des Antrags auf Eintragung, und

c) außerhalb Lettlands für andere Pflanzen, die in Absatz 1 Klausel b dieses Abschnitts nicht erwähnt sind, nicht früher als vier Jahre vor der Einreichung des Antrags auf Eintragung

durch den Antragsteller oder eine andere Person mit seiner Zustimmung zum Zwecke der gewerbsmäßigen Verwertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise abgegeben wurde.

2) Wird dieses Gesetz auf Pflanzengattungen oder -arten angewendet, auf die es früher nicht angewendet wurde, so wird die kürzlich gezüchtete Sorte, die im Zeitpunkt des Beginns der Schutzfrist bereits vorhanden war, als neu angesehen, auch wenn der Verkauf oder die Abgabe an andere vor den in Absatz 1 dieses Abschnitts erwähnten Fristen stattgefunden hat.

Abschnitt 4. Unterscheidbarkeit einer Sorte

1) Eine Sorte wird als unterscheidbar angesehen, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.

2) Die Sorte gilt als allgemein bekannt vom Tag der Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung in ein amtliches Sortenregister in irgendeinem Land an, sofern nach dieser Einreichung das Züchterrecht erteilt oder die Sorte in das amtliche Sortenregister eingetragen wurde. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 5. Homogenität einer Sorte

Eine Sorte wird als homogen angesehen, wenn Pflanzen dieser Sorte, die unter Beachtung der Besonderheiten der Sortenvermehrung kürzlich vermehrt wurden, hinreichend einheitlich in den maßgebenden Merkmalen der Sorte sind. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 6. Beständigkeit einer Sorte

Eine Sorte wird als beständig angesehen, wenn ihre Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen nach dem vom Züchter empfohlenen Verfahren nicht erheblich verschieden sind.

Abschnitt 7. Züchter

- 1) Nach diesem Gesetz kann ein Züchter sein,
 1. wer die entsprechende Sorte in Lettland hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat;
 2. wer der Arbeitgeber der obenerwähnten Person ist oder die Arbeit der letzteren in Auftrag gegeben hat, sofern im Arbeitsvertrag oder in der Satzung der Pflanzenzüchtungsstation nicht andere Bestimmungen vorgesehen sind, oder
 3. der Rechtsnachfolger der obenerwähnten Personen.
- 2) Haben mehrere Züchter eine Sorte gemeinsam hervorgebracht, so steht ihnen das Züchterrecht gemeinschaftlich zu. Ihre gegenseitigen Beziehungen werden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt. Wurde keine Vereinbarung geschlossen, kann jeder das Züchterrecht auf eigenes Ermessen ausüben, mit Ausnahme der Erteilung von Lizenzen und der Übertragung des Züchterrechts auf eine andere Person. Die gemeinschaftlichen Inhaber des Züchterrechts können diese Handlungen nur in gegenseitigem Einvernehmen oder gemäß einer Gerichtsentscheidung durchführen.

*Abschnitt 8. Züchterrecht an einer Sorte,
die in einem anderen Staat gezüchtet wurde*

- 1) Das Züchterrecht kann auch erworben werden von
 1. einem Züchter, der eine Sorte in einem anderen Staat, der Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) (nachstehend "der Verbandsstaat") ist, hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat, oder seinem Rechtsnachfolger, und
 2. einem Züchter, der Bürger eines Verbandsstaates oder festen Wohnsitz in einem solchen hat, der die Sorte in einem anderen Staat hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat, oder seinem Rechtsnachfolger.
- 2) Jede andere Person kann ebenfalls ein Züchterrecht erwerben, wenn die Sorte nach Ansicht des Nationalen Sortenrates der Republik Lettland für die Volkswirtschaft Lettlands von Bedeutung ist. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 9. Der Nationale Sortenrat und das Staatliche Sortenschutzamt

- 1) Der Nationale Sortenrat (nachstehend "der Rat") wird vom Kabinett eingesetzt, um für die Entwicklung einer wissenschaftlich und wirtschaftlich soliden Struktur für Pflanzensorten in Lettland zu sorgen.

- 2) Der Rat entscheidet über Angelegenheiten bezüglich der Sorteneintragung, arbeitet Vorschläge zur Aufnahme der Sorten in den lettischen Sortenkatalog aus und entscheidet über sonstige in der Satzung des Rates vorgesehene Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Einführung und dem Schutz von Sorten.
- 3) Die Satzung des lettischen Sortenkatalogs, die die zu zertifizierenden Sorten enthält, und der Katalog werden vom Kabinett gebilligt.
- 4) Das Staatliche Sortenschutzamt führt die Entscheidungen des Rates aus und erfüllt in dessen Auftrag folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Sorteneintragung und sonstiger diesbezüglicher Dokumente;
 2. Durchführung einer Sachverständigenprüfung der Bedingungen für die Sorteneintragung;
 3. Durchführung der Sortenprüfung;
 4. Ausstellung und Aufhebung von Sorteneintragungszertifikaten;
 5. Eintragung von Lizenzen für die Übertragung des Züchterrechts;
 6. Führung des Staatlichen Sortenschutzregisters Lettlands, und
 7. Ausführung sonstiger Funktionen, die in diesem Gesetz und in der Satzung des Staatlichen Sortenschutzamtes vorgesehen sind. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 10. Das Staatliche Sortenschutzregister Lettlands

Gemäß diesem Gesetz werden neue geschützte Sorten in das vom Staatlichen Sortenschutzamt geführte Staatliche Sortenschutzregister Lettlands (nachstehend "das Register") eingetragen. Gleichzeitig mit der Sorte wird auch die Bezeichnung der Sorte eingetragen. Alle Änderungen im Zusammenhang mit der Änderung des Inhabers des Züchterrechts und der Sortenbezeichnung, Lizenzen, Aufhebung und Erneuerung der Eintragung werden in das Register eingetragen. [21. Oktober 1999]

Kapitel 2

Antrag auf Eintragung und Prüfung einer Sorte

Abschnitt 11. Antrag auf Sorteneintragung

- 1) Ein Antrag auf Eintragung einer Sorte (nachstehend "der Antrag") wird vom Züchter oder seinem Rechtsnachfolger oder deren Vertreter beim Staatlichen Sortenschutzamt eingereicht. Für jede Sorte wird ein getrennter Antrag eingereicht.
- 2) Der Antrag enthält folgendes:
 1. den Antrag auf Eintragung der Sorte, in dem der Antragsteller bescheinigt, daß die Sorte die Voraussetzungen der Abschnitte 3 bis 6 und 13 dieses Gesetzes erfüllt;
 2. den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
 3. den Namen und die Anschrift des Züchters;

4. wenn der Antragsteller ein Rechtsnachfolger des Züchters ist, ein Schriftstück, das das Recht des Antragstellers auf Einreichung eines Antrags bescheinigt;
 5. wird der Antrag von einem Vertreter eingereicht, eine Vollmacht;
 6. eine detaillierte Beschreibung der Sorte, in der ein oder mehrere Merkmale, in denen sich die Sorte von anderen Sorten unterscheidet, beschrieben werden;
 7. ein Vorschlag für die Bezeichnung der Sorte;
 8. ein Schriftstück, das die Entrichtung der Antragsgebühr bescheinigt, und
 9. nach Bedarf ein Gesuch um vertragsgemäße Priorität.
- 3) Nach Bedarf legt der Antragsteller nach der Einreichung des Antrags eine ausreichende Menge an Saat- oder Pflanzgut, Unterlagen und sonstige Auskünfte vor, die zur Bewertung der Sorte dienen.
- 4) Ein Antrag auf Eintragung einer Sorte wird in lettischer Sprache eingereicht. Weitere Antragsunterlagen können auch in Russisch, Englisch oder Deutsch eingereicht werden. Wenn die Antragsunterlagen nicht in lettischer Sprache eingereicht werden, werden sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten durch eine Übersetzung in die lettische Sprache ergänzt. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 12. Sortenbezeichnung

- 1) Die Sortenbezeichnung einer Sorte und ihre Schreibweise sichern die Unterscheidung der Sorte von anderen Sorten und entsprechen den UPOV-Anforderungen bezüglich der internationalen Nomenklatur von Kulturpflanzen.
- 2) Die Sortenbezeichnung wird nicht eingetragen, wenn sie
 1. ausschließlich aus Zeichen oder Angaben bestehen, außer soweit dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten ist;
 2. die Öffentlichkeit irreführt, Verwechslung bezüglich der maßgebenden Merkmale der Sorte, von deren Bedeutung, des Wertes für den Anbau und die Verwendung oder auch des Züchters selbst stiften kann;
 3. gegen das Gesetz oder sonstige gesetzliche Vertragswerke verstößt oder Ärgernis erregt;
 4. mit der Bezeichnung einer Sorte verwechselt werden kann, die für dieselben Pflanzen (verwandte Art oder Saatgut dieser Pflanzen) eingetragen oder für die Eintragung in das Register oder eine andere amtliche Sortenliste vorgeschlagen wurde;
 5. mit einem Warenzeichen, Namen, Firmennamen oder einer sonstigen von einer anderen Person geschützten Marke verwechselt werden kann, oder
 6. mit dem Warenzeichen des Saatguts oder ähnlichen Materials einer bereits geschützten Sorte des Antragstellers verwechselt werden kann. Das Staatliche Sortenschutzamt kann eine im Ausland für die Eintragung in der Republik Lettland beantragte Sortenbezeichnung zulassen, ohne die in den Klauseln 1 und 2 dieses Abschnitts erwähnten Einschränkungen zu berücksichtigen. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 13. Vertragsgemäße Priorität

- 1) Ein Züchter oder sein Rechtsnachfolger in irgendeinem Verbandsstaat kann den ersten Antrag einreichen. Stellt der Züchter innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem ersten Antrag einen Antrag für dieselbe Sorte in einem anderen Verbandsstaat, hat der zweite Antrag das Prioritätsrecht vom Tag der Einreichung des ersten Antrags an. Der Tag der Einreichung des ersten Antrags ist in dieser Frist nicht eingeschlossen.
- 2) Zur Bescheinigung der Priorität legt der Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung eines Antrags beim Staatlichen Sortenschutzamt ein Schriftstück vor, das den Prioritätstag bestätigt, sowie Muster oder sonstige Nachweise, die beweisen, daß die in den beiden Anträgen erwähnte Sorte ein und dieselbe ist. Liegen erhebliche Gründe vor, kann das Staatliche Sortenschutzamt diese Frist auf Gesuch des Antragstellers verlängern.
- 3) Der Züchter ist berechtigt, während einer Frist von drei Jahren nach dem Prioritätstag beim Staatlichen Sortenschutzamt weitere Auskünfte, Unterlagen oder Material einzureichen, die für die Sachverständigenprüfung des Antrags und die Sortenprüfung erforderlich sind.
- 4) Die Einreichung eines weiteren Antrags, die Verwertung einer neuen Sorte oder die Bekanntmachung von Auskünften über diese bilden keinen Grund für die Zurückweisung eines Antrags, für den die Priorität beantragt wurde, wenn diese Tatsachen auf den Gegenstand des ersten Antrags zutreffen und der Antrag innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach dem Prioritätstag eingereicht wurde. Diese Tatsachen gelten nicht als Grundlage für die Entstehung von Rechten Dritter an der Sorte. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 14. Eingetragener Vertreter

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb Lettlands haben, und juristische Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, nehmen die Dienste der beim Staatlichen Sortenschutzamt eingetragenen Vertreter in Anspruch. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 15. Prüfung des Antrags

- 1) Das Staatliche Sortenschutzamt überprüft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einreichung des Antrags, ob der Antrag die Voraussetzungen der Abschnitte 2 und 12 dieses Gesetzes erfüllt, und unterrichtet den Antragsteller über die Zulassung des Antrags zur Prüfung oder über die Notwendigkeit, den Antrag durch fehlendes Material oder zusätzliches Material zu ergänzen, oder über die Zurückweisung der Zulassung des Antrags zur Prüfung.
- 2) Das angeforderte Material wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Aufforderung eingereicht. Liegen hinreichende Gründe vor, kann das Staatliche Sortenschutzamt diese Frist auf Gesuch des Antragstellers um

einen Monat verlängern. Verstößt der Antragsteller gegen die festgelegte Frist, beseitigt er die angegebenen Mängel nicht oder beantwortet er die Aufforderung der Sachverständigenprüfung nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Der Antragsteller wird entsprechend unterrichtet.

3) Wird der Antrag zurückgewiesen, ist der Antragsteller berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Einwendung bei dem von der Regierung eingesetzten Berufungsausschuß zu erheben. Eine Entscheidung über die Einwendungen wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag ihres Eingangs getroffen. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 16. Erneuerung des Züchterrechts

Wird von einem Gericht festgestellt, daß ein Dritter und nicht der Antragsteller berechtigt ist, eine Sorte einzutragen, wird sie auf Gesuch dieses Dritten erneut eingetragen. Der Rechtsnachfolger entrichtet eine erneute Antragsgebühr.

Abschnitt 17. Bekanntmachung des Antrags und Erhebung von Einwendungen

Wurde in der früheren Prüfung festgestellt, daß alle in einem Antrag enthaltenen erforderlichen Unterlagen korrekt erstellt wurden und keine weiteren Hindernisse für die Eintragung der Unterlagen bezüglich der Sorte vorhanden sind, macht das Staatliche Sortenschutzamt die Informationen bezüglich des Antrags im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* [Amtsblatt der Regierung Lettlands] bekannt. Nach der Bekanntmachung kann jeder beim Staatlichen Sortenschutzamt Einsicht in das Antragsmaterial nehmen und Abschriften dieses Materials gegen eine Gebühr erhalten. Dies wird im Antrag vermerkt. Einwendungen gegen die Eintragung werden innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Informationen erhoben. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 18. Prüfung einer Sorte für die Eintragung

Das Staatliche Sortenschutzamt führt die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit einer Sorte gemäß den Richtlinien der UPOV durch. Die Richtlinien für Kulturpflanzen, für die keine UPOV-Richtlinien vorliegen, werden vom Landwirtschaftsminister genehmigt. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 19. Entscheidung über die Eintragung einer Sorte

- 1) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Einwendungen und nach Abschluß der Prüfung einer Sorte (falls diese erforderlich war) wird der Antragsteller über die erhobenen Einwendungen und die Prüfungsergebnisse unterrichtet und erhält Gelegenheit, das Staatliche Sortenschutzamt innerhalb einer Frist von zwei Monaten über seine Meinung zur einer Prüfung oder erhobenen Einwendung zu unterrichten.
- 2) Die Entscheidung, eine Sorte einzutragen, wird vom Rat gemäß den Bestimmungen der Abschnitte 2 bis 6 dieses Gesetzes getroffen. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 20. Berufungen

Fällt die Entscheidung des Rates negativ aus, ist der Antragsteller berechtigt, beim Berufungsausschuß Berufung einzulegen.

Abschnitt 21. Fristen und Gebühren für Berufungen

Gemäß Abschnitt 20 dieses Gesetzes wird die Berufung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag des Erhalts einer Entscheidung des Rates beim Berufungsausschuß eingelegt, und gleichzeitig werden die für eine Berufung vorgeschriebenen Gebühren entrichtet. Bei Nichtentrichtung der Gebühr wird die Berufung nicht geprüft. Der Berufungsausschuß prüft die Berufung innerhalb einer Frist von drei Monaten.

Abschnitt 22. Anfechtung einer Entscheidung des Berufungsausschusses

Ist der Antragsteller mit einer Entscheidung des Berufungsausschusses nicht einverstanden, kann er bei einem Gericht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Tag des Erhalts der Entscheidung Klage erheben.

Abschnitt 23. Eintragung einer Sorte

Hat der Rat eine Entscheidung über die Eintragung einer Sorte getroffen, trägt das Staatliche Sortenschutzamt diese Sorte in das Register ein, stellt ein Sorteneintragungszertifikat an den Inhaber des Züchterrechts (Antragsteller) aus und macht die Entscheidung des Rates im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* bekannt. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 24. Bekanntmachungen

Das Staatliche Sortenschutzamt macht folgende Informationen im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* bekannt:

1. eingereichte Anträge;
2. Eintragung von Sorten und deren Aufhebung;

3. Änderungen der Sortenbezeichnungen;
 4. Entscheidungen des Berufungsausschusses und der Gerichte;
 5. erteilte Lizenzen, und
 6. sonstige Informationen im Zusammenhang mit dem Sortenschutz.
- [21. Oktober 1999]

Abschnitt 25. Gebühren

- 1) Gemäß diesem Gesetz werden folgende Gebühren für den Schutz des Züchterrechts und damit verbundene Handlungen in der vom Kabinett festgesetzten Höhe entrichtet:
 1. Einreichung eines Antrags (Abschnitte 11, 16);
 2. Prüfung einer Sorte (Abschnitte 18, 30);
 3. Berufung (Abschnitt 20);
 4. Eintragung einer Lizenz (Abschnitt 32);
 5. Jahresgebühr für die Dauer des Sortenschutzes;
 6. Zusatzgebühr für die Unterlassung der rechtzeitigen Entrichtung einer Jahresgebühr, und
 7. sonstige rechtserhebliche Vorgänge.
- 2) Für jedes Kalenderjahr von Beginn des Jahres an, das unmittelbar auf das Jahr folgt, in dem die Entscheidung über die Eintragung getroffen wurde, wird eine Jahresgebühr entrichtet. Die Gebühr wird nicht früher als sechs Monate vor Beginn des Kalenderjahres, zusammen mit der Zusatzgebühr jedoch nicht später als sechs Monate nach Beginn des Kalenderjahres entrichtet. [21. Oktober 1999]

Kapitel 3

Züchterrecht

Abschnitt 26. Züchterrecht

- 1) Gemäß dem Züchterrecht kann niemand ohne Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts eine Sorte zu einer Einkommensquelle machen, und gemäß den Vorschriften in Abschnitt 27 dieses Gesetzes ist die Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts für die Ausführung folgender Handlungen mit dem Saatgut der geschützten Sorten erforderlich:
 1. die Erzeugung und Vermehrung
 2. die Aufbereitung für Vermehrungszwecke gemäß den Aussaatbedingungen,
 3. das Feilhalten,
 4. den Verkauf oder einen sonstigen Vertrieb,
 5. die Ausfuhr und Einfuhr, und
 7. die Aufbewahrung zu einem der in den Klauseln 1, 2, 3, 4 und 5 dieses Absatzes erwähnten Zwecke.
- 2) Gemäß den Anforderungen von Abschnitt 27 dieses Gesetzes bedürfen die in Absatz 1 Klauseln 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieses Abschnitts erwähnten Handlungen in

bezug auf Erntegut der Sorte, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteilen, das durch ungenehmigte Benutzung von Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte erzeugt wurde, der Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts, es sei denn, daß dieser angemessene Gelegenheit hatte, sein Recht mit Bezug auf das genannte Vermehrungsmaterial auszuüben.

3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Abschnitts sind auch anwendbar auf Sorten,

1. die im wesentlichen von einer geschützten Sorte abgeleitet sind, sofern die geschützte Sorte selbst keine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,

2. die sich nicht nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden lassen, und

3. deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

4) Die in Absatz 3 Klausel 1 dieses Abschnitts erwähnte Sorte wird als im wesentlichen von einer anderen Sorte ("Ursprungssorte") abgeleitet angesehen, wenn sie

1. vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,

2. sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet, und,

3. abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

5). Eine im wesentlichen abgeleitete Sorten kann durch die Auslese einer natürlichen oder künstlichen Mutante oder eines somaklonalen Abweichers, die Auslese eines Abweichers in einem Pflanzenbestand der Ursprungssorte, die Rückkreuzung oder die gentechnische Transformation oder sonstige Verfahren gewonnen werden. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 27. Einschränkungen des Züchterrechts

1) Landwirten ist es gestattet, ohne Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts zum Zwecke der Gewährleistung der landwirtschaftlichen Erzeugung Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte im eigenen Betrieb oder aus einer in Lettland geschützten Sorte (die keine Hybrid- oder synthetische Sorte ist) gewonnen haben, zum Zwecke der Vermehrung zu verwenden.

2) Die Bedingungen in Absatz 1 dieses Abschnitts gelten nur für folgende in Lettland angebaute Pflanzenarten:

1. Futterpflanzen: *Lupinus luteus* L. – Gelbe Lupine, *Medicago sativa* L. – Echte Luzerne, *Pisum sativum* L. – Erbse, *Vicia faba* L. – Ackerbohne, *Vicia sativa* L. – Wilde Wicke;

2. Getreidepflanzen: *Avena sativa* L – Gemeiner Hafer, *Hordeum vulgare* L. – Mehrzeilige Gerste, *Secale cereale* L. – Roggen, *X Triticosecale* Witt. – Triticale,

Triticum aestivum L. emend. Fiori et Paol. – Weizen, *Triticum durum* Desf. – Hartweizen;

3. Kartoffel: *Solanum tuberosum* L. – Kartoffel, und

4. Öl- und Faserpflanzen: *Brassica napus* L. (partim.) – Bodenkohlrabi, *Brassica rapa* L. (partim.) – Herbstrübe, *Linum usitatissimum* L. – Öllein, ausgenommen Faserlein.

3) Gemäß den Absätzen 1 und 6 dieses Abschnitts zahlen Landwirte, deren Anbaufläche in ihrem Besitz steht oder von ihnen genutzt wird, die das gemäß den vom Landwirtschaftsminister genehmigten Verfahren festgelegte Gebiet nicht überschreitet, dem Inhaber des Züchterrechts keine Vergütung für die Verwertung von Saatgut, das auf ihren Feldern ausgesät wird.

4) Für geschützte Sorten, die im eigenen Betrieb verwertet werden, zahlen andere Landwirte dem Inhaber des Züchterrechts eine Vergütung für die Verwertung des Saatguts der Sorte, die jedoch erheblich niedriger als für lizenziertes Saatgut derselben Sorte in demselben Gebiet sein muß. Der Landwirtschaftsminister genehmigt die obenerwähnte Vergütung gemäß einem von den Inhabern des Züchterrechts und den Landwirten gegenseitig abgestimmten Vorschlag.

5) Auf Gesuch eines Inhabers des Züchterrechts erteilen ihm die Landwirte, die Saatgutaufbereiter und sonstige Dienstleister die erforderlichen Auskünfte bezüglich der Erzeugung, Vermehrung, Verarbeitung und des Verkaufs des Saatguts geschützter Sorten. Das Landwirtschaftsministerium, seine Institutionen und das Staatliche Sortenschutzamt können den Inhabern des Züchterrechts diese Auskünfte ebenfalls erteilen.

6) Das Züchterrecht erstreckt sich während der Verwertung geschützter Sorten nicht auf Handlungen

1. im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken

2. zu Versuchszwecken, oder

3. zum Zweck der Schaffung neuer Sorten, es sei denn, daß die Bestimmungen von Abschnitt 26 Absatz 3 dieses Gesetzes für die in den Absätzen 1 und 2 dieses Abschnitts erwähnten Handlungen mit diesen Sorten Anwendung finden.

7) Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf die in Abschnitt 26 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes erwähnten Handlungen hinsichtlich des Saatguts der geschützten Sorte oder der in Abschnitt 26 Absatz 3 erwähnten Sorte oder des Ernteguts oder des Materials, das aus dem vom Züchter oder mit seiner Zustimmung verkauften oder sonstwie vertriebenen Erntegut gewonnen wurde, es sei denn, daß diese Handlungen

1. eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten, oder

2. eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 28. Dauer der Züchterrechte

- 1) Die Züchterrechte werden an dem Tag erworben, an dem eine Entscheidung über die Eintragung der Sorte getroffen wird, und bleiben bis zum Ende des 25. Kalenderjahres oder, im Falle von Pflanzungen von Sorten von Rebe und Bäumen, bis zum Ende des 30. Kalenderjahres nach dem Jahr der Erteilung des Rechts in Kraft.
- 2) Für bestimmte Gattungen oder Arten kann der Rat die in Absatz 1 dieses Abschnitts erwähnte Schutzdauer um weitere fünf Jahre verlängern. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 29. Rechte des Urhebers einer Sorte

Ein Urheber einer Sorte, d. h. eine Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat, ist berechtigt,

1. als Urheber der Sorte bezeichnet und als solcher in allen Unterlagen und Bekanntmachungen der betreffenden Sorte erwähnt zu werden;
2. unbeschadet der Interessen des Züchters einen Vorschlag für die Bezeichnung der Sorte vorzulegen, und
3. die Aufnahme einer Bestimmung in einen Vertrag mit einem Arbeitgeber bezüglich der angemessenen Vergütung für die Verwertung der Sorte zu verlangen. Ist der Urheber nicht Bürger von oder hat er keinen festen Wohnsitz in Lettland, wird sein Anspruch auf Vergütung durch den Beschäftigungsvertrag festgelegt, in dessen Rahmen die betreffende Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt wurde. [21. Oktober 1999]

Kapitel 4

Verwertung einer eingetragenen Sorte

Abschnitt 30. Prüfung einer Sorte während ihrer Schutzdauer

Zur Prüfung der Homogenität und der Beständigkeit einer eingetragenen Sorte während ihrer Schutzdauer kann das Staatliche Sortenschutzamt den Inhaber des Züchterrechts auffordern, Saatgut, Unterlagen und sonstige Auskünfte, die für die Prüfung erforderlich sind, einzureichen. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 31. Lizenzvertrag

- 1) Der Inhaber des Züchterrechts kann sein Recht auf Nutzung der eingetragenen Sorte als Einkommensquelle einer anderen Person übertragen, indem er eine ausschließliche oder nicht ausschließliche Lizenz erteilt oder ein freies Nutzungsrecht bekanntgibt.
- 2) Der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz (Lizenznehmer) erwirbt das ausschließliche Recht auf Nutzung einer Sorte gemäß den im Lizenzvertrag

vorgesehenen Bedingungen. Der Aussteller der Lizenz (Lizenzgeber) behält das Recht bei, die Sorte in dem im Vertrag vorgesehenen Umfang zu verwerten.

3) Bei der Erteilung einer nicht ausschließlichen Lizenz, d. h. bei der Erteilung des Rechts auf Nutzung einer Sorte an einen Lizenznehmer behält der Lizenzgeber das Recht bei, eine Lizenz für dieselbe Sorte an Dritte zu vergeben. Der Lizenznehmer kann sein Recht nicht einer anderen Person übertragen, es sei denn, daß die Lizenz eine derartige Vereinbarung vorsieht. Die an der Vereinbarung Beteiligten gewährleisten die Umsetzung der Bestimmungen des Lizenzvertrags.

4) Der Inhaber des Züchterrechts kann eine Mitteilung im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* bekanntmachen, daß eine Person gegen eine entsprechende Gebühr vom Tag der schriftlichen Mitteilung an den Inhaber des Züchterrechts und das Staatliche Sortenschutzamt an zur Nutzung der Sorte des Züchters berechtigt ist, jedoch vorausgesetzt, daß der in der Mitteilung angegebene Betrag entrichtet wird.

5) Das Staatliche Sortenschutzamt bringt im Register einen Vermerk über die Erteilung eines freien Nutzungsrechts an.

6) Im Falle der Bekanntgabe eines freien Nutzungsrechts wird die Gebühr für den Schutz einer Sorte mit Wirkung ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres um 50 % reduziert.

7) Auf Gesuch des Inhabers des Züchterrechts und mit Zustimmung aller Inhaber freier Nutzungsrechte kann das Staatliche Sortenschutzamt die Erteilung eines freien Nutzungsrechts aufheben. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 32. Eintragung eines Lizenzvertrags und eines Lizenzinhabers

Ein Lizenz- (auch ein Zwangslizenz-) Vertrag und die Änderung des Inhabers einer Lizenz werden beim Staatlichen Sortenschutzamt eingetragen, indem eine Eintragung in das Register vorgenommen und eine entsprechende Gebühr entrichtet wird. Ein nicht eingetragener Lizenzvertrag ist nicht gültig. Ist die Gültigkeitsdauer eines Lizenzvertrags abgelaufen, wird die Eintragung im Register gelöscht. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 33. Zwangslizenz

Wird ein Markt nicht ausreichend mit dem Material einer eingetragenen Sorte versorgt, das für die Interessen der Volkswirtschaft oder der Öffentlichkeit von Bedeutung ist, kann eine Person, die beabsichtigt, eine derartige Sorte in Lettland zu erzeugen und zu verkaufen, bei einem Gericht einen Anspruch auf Erteilung einer Zwangslizenz geltend machen. Die Zwangslizenz umfaßt auch das Recht, das Saatgut vom Inhaber des Züchterrechts zu erhalten.

Abschnitt 34. Erteilung einer Zwangslizenz

Eine Zwangslizenz wird aufgrund einer Gerichtsentscheidung durch das Staatliche Sortenschutzamt erteilt, das eine entsprechende Eintragung in das Register vornimmt. Das Gericht legt auch den Umfang fest, in dem die Sorte genutzt werden kann, sowie die Höhe der Vergütung und sonstige Lizenzerteilungsregelungen). Je nach Umständen des Falls kann das Gericht auf Antrieb des Geschädigten die Zwangslizenz aufheben oder eine neue Vereinbarung bestimmen. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 35. Einschränkungen einer Zwangslizenz

Eine Zwangslizenz wird nur einer Person erteilt, die die Verwertung der Sorte auf statthafte Weise und gemäß der Lizenz sicherstellen kann. Die Zwangslizenz hindert den Inhaber des Züchterrechts nicht daran, die Sorte selbst zu verwerten oder eine Lizenz zu erteilen. Die an der Vereinbarung Beteiligten gewährleisten die Umsetzung der Bestimmungen des Lizenzvertrags.

Abschnitt 36. Erzeugung und gewerbsmäßiger Vertrieb von Material der geschützten Sorte

Das Saatgut geschützter Sorten, das Pflanzgut oder sonstige Arten von Vermehrungsmaterial (nachstehend "Saatgut") kann nur von den Inhabern des Züchterrechts sowie von Lizenzinhabern, die diese Rechte gemäß Abschnitt 31 bis 35 dieses Gesetzes erworben haben und gemäß dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren beim Staatlichen Sortenschutzamt eingetragen wurden, erzeugt, für den Verkauf aufbereitet und gewerbsmäßig vertrieben werden. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 37. Zertifizierung von Saatgut der geschützten Sorte

- 1) In Lettland wird die Zertifizierung des Saatguts aller Pflanzensorten vom Staatlichen Sortenschutzamt vorgenommen.
- 2) Nur das im lettischen Sortenkatalog oder in einer Sondergenehmigung des Landwirtschaftsministers enthaltene Saatgut von Sorten unterliegt der Zertifizierung.
- 3) Die Zertifizierung von Saatgut geschützter Sorten wird nur vorgenommen, wenn der Anbauer oder Aufbereiter des Saatguts Inhaber des Züchterrechts ist oder wenn ihm eine beim Staatlichen Sortenschutzamt eingetragene Lizenz erteilt wurde. [21. Oktober 1999]

Kapitel 5

Löschung der Eintragung und sonstige Änderungen im Register

Abschnitt 38. Vorzeitige Streichung einer Sorte aus dem Register

Der Rat trifft eine Entscheidung über die Streichung einer Sorte aus dem Register, wenn

1. der Inhaber des Züchterrechts die jährlichen Gebühren gemäß Abschnitt 25 dieses Gesetzes nicht entrichtet hat. Das Züchterrecht wird von Beginn des Jahres an aufgehoben, für das die Zahlungen nicht geleistet wurden;
2. der Inhaber des Züchterrechts das Saat- oder Pflanzgut, die Unterlagen oder sonstiges Material nicht vorlegt, die für die Nachkontrolle notwendig sind;
3. bei der Nachprüfung der Sorte festgestellt wurde, daß die Sorte die Merkmale, die sie im Zeitpunkt der Eintragung besaß, nicht beibehalten hat;
4. der Inhaber des Züchterrechts selbst eine schriftliche Mitteilung vorlegt, daß er auf das Züchterrecht verzichtet;
5. nach der Erteilung des Züchterrechts die Sortenbezeichnung gestrichen wurde und der Züchter innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht eine neue Bezeichnung vorlegte, die die Bestimmungen von Abschnitt 12 dieses Gesetzes erfüllt;
6. diesbezüglich eine besondere Gerichtsentscheidung vorliegt.

Abschnitt 39. Verfahren für die Nichtigkeitserklärung und Wiedereintragung

- 1) Wurden die Bestimmungen der Abschnitte 3 und 4 dieses Gesetzes bei der Eintragung einer Sorte nicht erfüllt oder beruht die Eintragung einer Sorte hauptsächlich auf den vom Züchter eingereichten Auskünften oder Unterlagen, und wurden infolgedessen die Bestimmungen der Abschnitte 5 oder 6 dieses Gesetzes nicht erfüllt, kann die Eintragung durch ein Gerichtsverfahren für nichtig erklärt werden.
- 2) Eine Klage auf Wiedereintragung einer Sorte im Namen einer anderen Person kann vor Gericht nur angestrengt werden von einer Person, die verlangt, daß sie als Inhaber des Züchterrechts anerkannt wird. Das Verfahren wird innerhalb einer Frist eines Jahres nach dem Tag eingeleitet, an dem der Kläger Kenntnis von der Eintragung und sonstigen Umständen des Falles erhielt und die entsprechende Gebühr entrichtet hat. Hat der Inhaber des Züchterrechts im Zeitpunkt der Eintragung der Sorte oder der Übertragung des Züchterrechts an ihn in gutem Glauben gehandelt, darf das Verfahren nicht später als drei Jahre nach dem Tag der Eintragung eingeleitet werden.
- 3) Sonstige Ansprüche können von jeder Person, die infolge der Eintragung einen Schaden erlitten hat, jedoch auch von einem entsprechenden Beamten, falls dies im Interesse der Öffentlichkeit erforderlich ist, geltend gemacht werden. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 40. Änderung der Sortenbezeichnung

Liegen gemäß diesem Gesetz Gründe für eine Änderung der Sortenbezeichnung vor, schlägt der Rat dem Antragsteller auf Erteilung des Schutzes für die Sorte vor, eine neue Sortenbezeichnung vorzuschlagen, die nach Koordinierung beim Staatlichen Sortenschutzamt eingetragen wird. Auskünfte über die Änderung der Bezeichnung werden im Amtsblatt *Latvijas Vēstnesis* bekanntgemacht.
[21. Oktober 1999]

Kapitel 6

Haftung für Verletzung der Rechte eines Inhabers einer Sorte und
Verfahrensbestimmungen

Abschnitt 41. Schadensersatz infolge der Verletzung des Züchterrechts

- 1) Wer das Züchterrecht verletzt hat, zahlt dem Inhaber des Züchterrechts angemessenen Schadensersatz für die Verwertung der Sorte sowie für sonstige Schäden infolge der Verletzung des Gesetzesverstoßes.
- 2) Ein Schadensersatzanspruch wird innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tag der Verursachung des Schadens geltend gemacht. Wird die Frist nicht verlängert, verfällt der Schadensersatzanspruch.

*Abschnitt 42. Übertragung von Pflanzenmaterial
an die Inhaber von Züchterrechten*

- 1) Zur Vermeidung weiterer Gesetzesverstöße kann ein Gericht im Hinblick auf angemessenen Schadensersatz das unrechtmäßig erlangte Pflanzenmaterial der Person, deren Rechte verletzt wurden, (auf deren Gesuch) übertragen.
- 2) Diese Bestimmung ist nicht auf eine Person anwendbar, die Material oder Sonderrechte gutgläubig erlangt und selbst das Züchterrecht nicht verletzt hat.

*Abschnitt 43. Einschränkungen des Schadensersatzes
im Zusammenhang mit dem vorläufigen Schutz einer Sorte*

- 1) Verwertet ein Dritter im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit eine Sorte, für die ein Antrag eingereicht und die aufgrund dieses Antrags eingetragen wurde, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Verletzung der Rechte des Inhabers eines Züchterrechts vom Tag der Bekanntmachung des Antrags an anwendbar. In diesem Falle wird der Schaden nur für den Teil ersetzt, der die Vergütung für die Nutzung der Sorte betrifft, es sei denn, daß der Inhaber des Züchterrechts die Betroffenen über die Einreichung des Antrags vor dessen Bekanntmachung unterrichtet hat. Dann tritt der vorläufige Schutz vom Tag des Eingangs der Mitteilung, jedoch nicht früher als vom Tag der Einreichung des Antrags beim Staatlichen Sortenschutzamt an in Kraft.

2) Abschnitt 41 Absatz 2 dieses Gesetzes ist nicht anwendbar, wenn ein Schadensersatzanspruch innerhalb einer Frist eines Jahres nach dem Tag der Eintragung des Züchterrechts geltend gemacht wird. [21. Oktober 1999]

Abschnitt 44. Haftung wegen Verletzung des Züchterrechts

Wer das Züchterrecht verletzt hat, ist gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren verwaltungs- und strafrechtlich haftbar.

Abschnitt 45. Anerkennung oder Genehmigung des Züchterrechts

1) Der Inhaber eines Züchterrechts oder ein Lizenznehmer kann in den in der Zivilprozeßordnung festgelegten Fällen bei einem Gericht Klage auf Anerkennung seines Rechts an der Sorte erheben.

2) Das Züchterrecht kann auf Gesuch des Betreffenden vor Gericht angefochten werden.

Abschnitt 46. Unterrichtung des Rates über Gerichtsentscheidungen

Gerichtsentscheidungen über die in den Abschnitten 16, 33, 39 und 41 bis 44 erwähnten Angelegenheiten werden dem Rat innerhalb einer Frist eines Monats nach dem Tag von deren Inkrafttreten zugestellt.

Kapitel 7

Internationale Verträge

Abschnitt 47. Internationale Verträge

Weichen die Bestimmungen internationaler Verträge, deren Vertragspartei die Republik Lettland ist, von den Rechtsvorschriften der Republik Lettland über den Sortenschutz ab, sind die Bestimmungen der internationalen Verträge im Hoheitsgebiet der Republik Lettland anwendbar.

Abschnitt 48. Prüfung einer Sorte im Ausland

Auf Entscheidung des Rates kann eine zur Eintragung eingereichte Sorte in einem anderen Staat oder von einer internationalen Organisation geprüft werden, wenn diesbezüglich ein entsprechender internationaler Vertrag geschlossen wurde. Der Antragsteller auf Eintragung einer Sorte, der zuvor dieselbe Sorte in einem anderen Staat zur Eintragung vorlegte, erteilt Auskünfte über die Überprüfung der Eintragungsvoraussetzungen in diesem Staat.

Übergangsbestimmungen

- 1) Die Liste der empfohlenen Sorten, die in der Republik Lettland angebaut werden können, bleibt bis zur Genehmigung des lettischen Sortenkatalogs in Kraft.
- 2) Bis zum Erlaß der entsprechenden Ergänzungen des Verwaltungskodex der Republik Lettland bezüglich verwaltungsrechtlicher Verstöße werden die für die Staatliche Saatgutkontrolle und das lettische Staatliche Sortenprüfungszentrum vorgesehenen Rechte vom Staatlichen Sortenschutzamt ausgeübt. [21. Oktober 1999]

Der Vorsitzende des Obersten Rates der Republik Lettland

A. Gorbunovs

Der Sekretär des Obersten Rates der Republik Lettland

I. Daudišs

Riga, den 6. April 1993

ANLAGE

SORTENSCHUTZGESETZ

Botanische Gattungen und Arten von Pflanzen, auf die das Sortenschutzgesetz der Republik Lettland anwendbar ist

| Name | | | | |
|---|-----------------------|---|--------------------------|---|
| Lateinisch | Lettisch | Englisch | Deutsch | Russisch |
| A. Feldpflanzen | | | | |
| <i>Avena sativa</i> L. | auzas | oat | Hafer | овес |
| <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>altissima</i> Doll. | cukurbietes | sugar beet | Zuckerrübe | свекла сахарная |
| <i>Beta vulgaris</i> L. var. <i>crassa</i> (Alef.) Wittm. | lopbarības | fodder beet | Runkelrübe | свекла кормовая |
| <i>Brassica napus</i> L. | rapsis | swede rape, oilseed rape | Raps | рапс |
| <i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>acephala</i> DC. | Lopbarības kāposti | fodder kale | Futterkohl | капуста кормовая |
| <i>Dactylis glomerata</i> L. | kamolzāle | cocksfoot, orchard | Knaulgras | ежа сборная |
| <i>Carum carvi</i> L. | ķīmenes | caraway | Kümmel | тмин |
| <i>Poa</i> spp | skarenes | meadow-grass | Rispengras | мятник |
| <i>Fagopyrum esculentum</i> Moench | griķi | buckweat | Buchweizen | гречиха |
| <i>Festuca pratensis</i> Huds. | plāvas auzene | meadow fescue | Wiesenschwingel | овсяница луговая |
| <i>Festuca rubra</i> L. | sarkanā auzene | red fescue, creeping fescue | Rotschwingel | овсяница красная |
| <i>Hordeum vulgare</i> L. | mieži | barley | Gerste | ячмень |
| <i>Linum usitatissimum</i> L. | lini | flax, linseed | Lein | лен |
| <i>Lolium perenne</i> L. | ganību airene | perennial ryegrass | Deutsches Weidelgras | плевен пастбищный |
| <i>Lolium multiflorum</i> Lam. var. <i>westerwoldicum</i> Mansh. | viengadīgā airene | Italian ryegrass, westerwold ryegrass | Italienisches Raygras | райграс однолетний |
| <i>Medicago sativa</i> L. | lucerna | alfalfa, lucerne | Luzerne | люцерна посевная |
| <i>Phleum pratense</i> L. | timotiņš | timothy | Wiesenschlinggras | тимофеевка луговая |
| <i>Pisum sativum</i> L. | zirņi | peas | Erbse | горох посевной |
| <i>Secale cereale</i> L. | rudzi | rye | Roggen | рожь посевная |
| <i>Solanum tuberosum</i> L. | kartupeļi | potato | Kartoffel | картофель |
| <i>Trifolium hybridum</i> L. | bastarda āboliņš | alsike clover | Schwedenklee | клевер розовый, гибридный, шведский |
| <i>Trifolium pratense</i> L. | sarkanais āboliņš | red clover | Rotklee | клевер красный, луговой |

| Name | | | | |
|------------|----------|----------|---------|----------|
| Lateinisch | Lettisch | Englisch | Deutsch | Russisch |

A. Feldpflanzen (Forts.)

| | | | | |
|----------------------|--------------------|--|-------------------------|------------------------|
| Trifolium repens L. | baltais āboliņš | white clover | Weißklee | клевер белый, ползучий |
| Triticum aestivum L. | mīkstie kvieši | soft weat, common weat, bread weat | Weichweizen | пшеница мягкая |
| Vicia faba L. | lauka pupas | field bean, broad bean | Ackerbohne, Dicke Bohne | бобы |
| Vicia sativa L. | vīķi | common vetch | Saatwicke | вика посевная |
| Zea mays L. | kukurūza tritikale | maize | Mais | кукуруза тритикале |

B. Gemüsepflanzen

| | | | | |
|--|-----------------|--------------------------|--------------------|-----------------|
| Allium spp. | sīpoli, ķiploki | onion, garlic | Zwiebel, Knoblauch | лук, чеснок |
| Apium graveolens L. | selerijas | celery | Sellerie | сельдерей |
| Beta vulgaris L. var. conditiva Alef. | galda bietes | garden beet | Rote Rübe | свекла столовая |
| Brassica oleracea L. var. spp. | kāposti | cabbage | Kohl | капуста |
| Brassica napus L. var. napobrassica (L.) Rchb. | kāļi | swede | Kohlrübe | брюква |
| Capsicum annum L. | pipari | pepper | Paprika | перец |
| Cucumis sativus L. | gurķi | cucumber | Gurke | огурец |
| Cucurbita spp. | ķirbji, kabači | pumpkin, squash | Kürbis | тыква, кабачки |
| Daucus carota L. | burkāni | carrot | Möhre | морковь |
| Lactuca sativa L. | salāti | lettuce | Salat | салат |
| Lycopersicon lycopersicum (L.) Karst. ex Farwell | tomāti | tomato | Tomate | томат |
| Phaseolus vulgaris L. | pupiņas | french beans, pole beans | Gartenbohne | фасоль |
| Raphanus sativus L. | rutki, redīsi | winter radish, radish | Rettich, Radies | редька, редис |
| Rheum rhabarbarum L. | rabarberi | rhubard | Krauser Rhabarber | ревень |
| Spinacia oleracea L. | spināti | spinach | Spinat | шпинат |

C. Obst- und Beerenobstpflanzen

| | | | | |
|--|---------------|-----------------------------|-------------------|---------------|
| Cerasus spp. | ķirši | cherry | Kirsche | вишня |
| Ceanomeles japonica (Thunb.) Lindl. ex Spach | krūmčidonijas | japanese (flowering) quince | Japanische Quitte | айва японская |

| Name | | | | |
|------------|----------|----------|---------|----------|
| Lateinisch | Lettisch | Englisch | Deutsch | Russisch |

C. Obst- und Beerenobstpflanzen (Forts.)

| | | | | |
|------------------|--------------------|------------------------|---------------------------------------|-------------------------------------|
| Cydonia spp. | cidonijas | quince | Quitte | цидония |
| Fragaria spp. | zemenes | strawberry | Erdbeere | земляника |
| Gorbus spp. | pīlādži | mountain ash | Eberesche | рябина |
| Grossularia spp. | ērķšķogās | gooseberry | Stachelbeere | крыжовник |
| Hippophae spp. | smilšērķšķi | sea buckthorne | Sanddorn | облепиха |
| Malus spp. | ābeles | apple | Apfel | яблоня |
| Oxicoccus spp. | dzērvenes | cranberry | Moosbeere | клюква |
| Prunus spp. | plūmes | plum | Pflaume | слива |
| Pyrus spp. | bumbieres | pear | Birne | груша |
| Rhodococcum spp. | brūklenes | lingonberry | Preiselbeere | брусника |
| Ribes spp. | jāņogas, upenes | currant, black currant | Johannisbeere, Schwarze Johannisbeere | смородина красная, смородина черная |
| Rubus spp. | avenes, kazenes | raspberry, bramble | Himbeere, Brombeere | малина, ежевика |
| Vaccinium spp. | dzērvenes, zilenes | cranberry, blueberry | Heidelbeere, Gartenheidelbeere | клюква, голубика |
| Vitis spp. | vīnogas | grapes | Weintraube | виноград |

D. Zierpflanzen

| | | | | |
|-------------------|-------------|------------------------------|----------------------|----------------|
| Begonia spp. | begonijas | begonia | Begonie | бегония |
| Clematis spp. | mežvītenī | clematis | Waldrebe | ломонос |
| Cymbidium spp. | cimbidijas | cymbidium | Cymbidie | |
| Dendranthema spp. | krizantēmas | chrysanthemum | Chrysantheme | хризантема |
| Dahlia spp. | dālijas | dahlia | Dahlie | георгина |
| Dianthus spp. | neļķes | carnation, pink | Nelke | гвоздика |
| Gerbera spp. | gerberas | gerbera | Gerbera | гербера |
| Gladiolus spp. | gladiolas | gladiolus | Gladiole | гладиолус |
| Lilium spp. | lilijas | lily | Lilie | лилия |
| Matthiola spp. | matiolas | stock | Levkoje | маттиола |
| Narcissus spp. | narcises | narcissus, daffodil, jonquil | Narzisse | нарцисс |
| Phalaenopsis spp. | falenopši | moth orchid, phalaenopsis | Phalaenopsis | фаленопсис |
| Rhododendron spp. | rododendri | rhododendron | Rhododendron, Azalee | рододендрон |
| Rosa spp. | rozes | rose | Rose | роза, шиповник |
| Syringa spp. | ceriņi | lilac | Flieder | сирень |
| Tulipa spp. | tulpes | tulip | Tulpe | тюльпан |

E. Bäume

| | | | | |
|---------------|------------|-----------------|----------------|--------------|
| Abies spp. | baltegles | fir | Tanne | пихта |
| Alnus spp. | alkšpi | alder | Erle | ольха |
| Betula spp. | bērzi | birch | Birke | береза |
| Chamaecyparis | pacipreses | chamaecy- paris | Scheinzypresse | кипарисовник |

| Name | | | | |
|------------|----------|----------|---------|----------|
| Lateinisch | Lettisch | Englisch | Deutsch | Russisch |

E. Bäume (Forts.)

| | | | | |
|------------------|------------------------|---------------|---|-----------------------|
| Crataegus spp. | vilkābeles | hawthorn | Weißdorn | бояришник |
| Fraxinus spp. | oši | ash | Esche | ясень |
| Juniperus spp. | paegli | juniper | Wacholder | можжевельник |
| Larix spp. | lapegles | larch | Lärche | лиственница |
| Quercus spp. | ozoli | oak | Eiche | дуб |
| Padus spp. | ieva | black cherry | Faulbaum | чермуха |
| Picea spp. | egles | spruce | Fichte | ель |
| Pinus spp. | priedes | pine | Kiefer | сосна |
| Populus spp. | apses, papeles | aspen, poplar | Pappel | осина, тополь |
| Pseudotsuga spp. | duglāzija | douglas fir | Dauglasie | лжетсуга, дугласия |
| Salix spp. | vītols | willow | Weide | ива |
| Taxus spp. | īve | yew | Eibe | тис |
| Thuja spp. | tūja, dzīvības koks | thuya | Lebensbaum | туя |
| Tsuga spp. | hemlokegle | hemlock | Hemlockfichte, Hemlocktanne, Schierlingstanne | тсуга |

Der Sekretär des Obersten Rates der Republik Lettland

I. Daudišs

[Ende der Anlage II und des Dokuments]